VERORDNUNG (EWG) Nr. 2696/93 DER KOMMISSION

vom 30. September 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/93 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt werden, der zwischen 130 und 140 % des für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreises für Mais ohne die monatlichen Zuschläge liegt.

Der im September 1993 für Bruchreis geltende Schwellenpreis wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2091/93 der Kommission (3) festgesetzt. Er sollte, da sich der Schwellenpreis für Mais ab Oktober ändert, ab 1. Oktober 1993 gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2091/93 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 241,83 ECU je Tonne festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 10.